

Bundesgesetzblatt²⁵¹⁷

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2003

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
12.12.2003	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik FNA: 29-30, 9230-1, 96-6, 96-6-1, 9281-1, 930-9, 930-5 GESTA: J016	2518
10.12.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung FNA: 9501-53	2526
11.12.2003	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	2541
9.12.2003	Bekanntmachung der Bezeichnung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ... FNA: neu: 1103-4-15-1	2543

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2543
--	------

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik

Vom 12. Dezember 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

Das Verkehrsstatistikgesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
über die Statistik der See- und Binnenschifffahrt,
des Güterkraftverkehrs, des Luftverkehrs
sowie des Schienenverkehrs und des
gewerblichen Straßen-Personenverkehrs
(Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Abschnitt 2

Statistik der See- und Binnenschifffahrt

§ 2 Erhebungsbereich

§ 3 Schifffahrtsstatistik

§ 4 Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt

§ 5 Anschriftenübermittlung

Abschnitt 3

Statistik des Güterkraftverkehrs

§ 6 Erhebungsbereich

§ 7 Güterkraftverkehrsstatistik

§ 8 Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs

§ 9 Kennzeichenübermittlung

§ 10 Vernichtung von Erhebungsunterlagen

Abschnitt 4

Statistik des Luftverkehrs

§ 11 Erhebungsbereich

§ 12 Luftverkehrsstatistik

§ 13 Unternehmensstatistik der Luftfahrt

§ 14 Berichtszeitraum

§ 15 Anschriftenübermittlung

Abschnitt 5

Statistik des Schienenverkehrs und des
gewerblichen Straßen-Personenverkehrs

§ 16 Erhebungsbereich

§ 17 Personenverkehrsstatistik

§ 18 Schienen-Personenfernverkehrsstatistik

§ 19 Schienen-Güterverkehrsstatistik

§ 20 Schieneninfrastrukturstatistik

§ 21 Schienenverkehrsunfallstatistik

§ 22 Statistik der Verkehrsströme im Eisenbahnnetz

§ 23 Berichtszeitraum

§ 24 Anschriftenübermittlung

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

§ 25 Hilfsmerkmale

§ 26 Auskunftspflicht

§ 27 Durchführung

§ 28 Übermittlungsregelung

§ 29 Veröffentlichung

§ 30 Verordnungsermächtigung

§ 31 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“.

3. Die Überschrift des 1. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschrift“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des See- und Binnenschiffsverkehrs, des Güterkraftverkehrs, des Luftverkehrs sowie des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßen-Personenverkehrs werden statistische Erhebungen über“.

b) Nach Nummer 4 werden ein Komma und folgende Nummern 5 bis 12 eingefügt:

„5. den Luftverkehr (Luftverkehrsstatistik),

6. die Unternehmen der Luftfahrt (Unternehmensstatistik der Luftfahrt),

7. den Personennahverkehr mit Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen und den Personenfernverkehr mit Omnibussen (Personenverkehrsstatistik),

8. den Schienen-Personenfernverkehr (Schienen-Personenfernverkehrsstatistik),

9. den Schienen-Güterverkehr (Schienen-Güterverkehrsstatistik),

10. die Schieneninfrastruktur (Schieneninfrastrukturstatistik),

11. die Schienenverkehrsunfälle (Schienenverkehrsunfallstatistik),

12. die Verkehrsströme im Eisenbahnnetz“.

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Statistik der See- und Binnenschifffahrt“.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die natürlichen Personen und die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten,“.

- b) Die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

7. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Statistik des Güterkraftverkehrs“.

8. Nach Abschnitt 3 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

Statistik des Luftverkehrs

§ 11

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 5 erfasst den gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr auf Flugplätzen.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 6 erfasst alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Luftverkehr zur Güter- und Personenbeförderung betreiben.

§ 12

Luftverkehrsstatistik

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 5 zum gewerblichen Luftverkehr erfasst auf Flugplätzen mit mehr als 150 000 Fluggasteinheiten im Vorjahr bei Start und Landung laufend folgende Erhebungsmerkmale:

1. für das Luftfahrzeug:

Halter, Muster und Kennzeichen sowie angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität,

2. für den Flug:

Flugnummer, Datum, Flugweg und Flugart,

3. für die Fluggäste:

a) Zahl der ein- oder aussteigenden sowie der durchreisenden Fluggäste,

b) Streckenherkunfts-, Streckenziel- und Endzielflugplätze der ein- oder aussteigenden Fluggäste,

4. für die Fracht- und Postgüter:

a) Bruttogewicht der ein- oder ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und Postgüter,

b) Herkunfts- und Zielflugplätze der ein- oder ausgeladenen Fracht- und Postgüter.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 5 zum gewerblichen Luftverkehr erfasst auf Flugplätzen mit bis zu 150 000 Fluggasteinheiten im Vorjahr jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. Zahl der Starts und Landungen von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern,
2. Zahl der ein- und aussteigenden Fluggäste,
3. Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen Fracht- und Postgüter.

(3) Die Erhebung nach § 1 Nr. 5 zum Werkverkehr und zum sonstigen nichtgewerblichen Luftverkehr erfasst auf allen Flugplätzen jährlich die Zahl der Starts und Landungen von Luftfahrzeugen nach Flugarten und Luftfahrzeugmustern.

§ 13

Unternehmensstatistik der Luftfahrt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 6 erfasst jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. wirtschaftliche Tätigkeit und Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens,
2. Zahl der verfügbaren Luftfahrzeuge nach Luftfahrzeugmuster und Startgewicht,
3. Zahl der in der Luftfahrt Beschäftigten nach Stellung im Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit,
4. Umsatz aus Luftverkehrstätigkeiten nach Arten.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden nach dem Stand vom 30. Juni des Berichtsjahres, die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 4 werden für das Berichtsjahr erfasst.

§ 14

Berichtszeitraum

Berichtsjahr für die jährlichen Erhebungen nach § 1 Nr. 5 und 6 ist das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 15

Anschriftenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 6 übermitteln das Luftfahrt-Bundesamt und die auf Landesebene zuständigen Behörden auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften von Luftverkehr betreibenden Unternehmen.

Abschnitt 5

Statistik des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßen-Personenverkehrs

§ 16

Erhebungsbereich

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 7 wird durchgeführt bei Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienenahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben, und zwar bei

1. Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben, nach § 17 Abs. 1,

2. höchstens 2 500 Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben, nach § 17 Abs. 2,
3. allen Unternehmen nach § 17 Abs. 3.

Ob die Schwellenwerte nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erreicht sind, beurteilt sich nach den Ergebnissen der Erhebung nach Satz 1 Nr. 3.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 8 wird durchgeführt bei Unternehmen, die Schienen-Personenfernverkehr betreiben.

(3) Die Erhebung nach § 1 Nr. 9 wird durchgeführt bei Unternehmen, die Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs betreiben, und zwar bei

1. Unternehmen, die im Vorjahr eine Beförderungsleistung von mindestens 10 Millionen Tonnenkilometern insgesamt oder 1 Million Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr erbracht haben, nach § 19 Abs. 1 und 3,
2. Unternehmen, die im Vorjahr eine Beförderungsleistung von weniger als 10 Millionen Tonnenkilometern insgesamt oder 1 Million Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr erbracht haben, nach § 19 Abs. 2 und 3.

(4) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 10 und 11 werden durchgeführt bei Unternehmen, die Schienenstrecken des öffentlichen Verkehrs betreiben.

(5) Die Erhebung nach § 1 Nr. 12 wird durchgeführt bei Unternehmen, die Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs betreiben.

§ 17

Personenverkehrsstatistik

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. vierteljährlich:

Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung im Schienennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels und im Liniennah- und Linienfernverkehr mit Omnibussen;

2. jährlich:

- a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen,
- b) Zahl der Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels und im Gelegenheitsnahverkehr,
- c) Zahl der Fahrgäste im Ausbildungsverkehr nach Art des Verkehrsmittels und nach Art des Ausbildungsverkehrs,
- d) direkte Beförderungseinnahmen und Einnahmen aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr, die im Schienen- und Liniennahverkehr sowie im freigestellten Omnibusverkehr erfolgen,

e) Fahrleistung im städtischen Verkehr sowie Fahrleistung im Auftragsverkehr im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels,

f) im Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr die Zahl der Fahrgäste und die Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, die Fahrleistung und das Beförderungsangebot nach In- und Ausland,

g) Zahl der Fahrgäste nach Art der Reisen im Gelegenheitsfernverkehr,

h) Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Ländern,

i) Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst jährlich die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g genannten Erhebungsmerkmale.

(3) Die Erhebung nach § 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfasst fünfjährlich die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Erhebungsmerkmale und zusätzlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. Linienlängen des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels und nach Ländern,
2. Zahl der Linien des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels,
3. Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge sowie Zahl und Platzkapazität der Omnibusse nach Einsatzarten,
4. Zahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und nach Einsatzarten.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Absatz 3 werden nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erfasst. Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entfallen in den Jahren, in denen die fünfjährige Erhebung nach Absatz 3 durchgeführt wird.

§ 18

Schienen-Personenfernverkehrsstatistik

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. vierteljährlich:

Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung;

2. jährlich:

- a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen,
- b) Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland,
- c) Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs;

3. fünfjährlich:

- a) Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge,
- b) Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart,
- c) Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigerregion nach der NUTS-2-Regionalgliederung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. EU Nr. L 154 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie Nr. 3 Buchstabe a und b werden nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erfasst.

§ 19

Schienen-Güterverkehrsstatistik

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 1 erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. monatlich:

- a) beförderte Güter (ohne kombinierten Verkehr) nach Menge, Beförderungsleistung, Güterart und Kreis der Be- und Entladung,
- b) beförderte Güter im kombinierten Verkehr nach Menge, Beförderungsleistung, Art der Ladeinheit und Kreis der Be- und Entladung,
- c) beförderte Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs nach Anzahl, Art, Ladezustand sowie Kreis der Be- und Entladung;

2. jährlich:

- a) beförderte Güter nach Menge, Beförderungsleistung und Art der Beförderung (Ganzzug, Waggonladung),
- b) beförderte Gefahrgüter nach Menge, Beförderungsleistung, Gefahrgutklassen und Hauptverkehrsverbindungen,
- c) Fahrleistung in Zugkilometern,
- d) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 2 erfasst jährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. beförderte Güter ohne kombinierten Verkehr und im kombinierten Verkehr jeweils nach Menge, Beförderungsleistung und Hauptverkehrsverbindungen,
2. Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen.

(3) Die Erhebung nach § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erfasst fünfjährlich folgende Erhebungsmerkmale:

1. Zahl und Ladekapazität der Fahrzeuge nach Art der Fahrzeuge,
2. Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 werden nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erfasst.

§ 20

Schieneninfrastrukturstatistik

Die Erhebung nach § 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. jährlich:

Länge der im Berichtsjahr in Betrieb genommenen neu gebauten oder reaktivierten Strecken sowie der stillgelegten Strecken nach Art der Betriebsordnung, Gleise oder Spuren und nach Ländern;

2. fünfjährlich:

- a) Zahl der Streckenübergänge nach Art der Übergänge und Ländern,
- b) Zahl der Bahnhöfe, Haltestellen und Haltepunkte des Schienen-Personenverkehrs nach Art der Betriebsordnung der Strecken und Ländern,
- c) Zahl der Bahnübergänge nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung nach Art der kreuzenden Straßen und Wege, Art der Sicherung, nach Ortslage und Ländern,
- d) Länge des Streckenbestandes nach der Spurbreite, Art des Bahnkörpers, zulässiger Geschwindigkeit des Zugverkehrs und Art der verkehrlichen Nutzung,
- e) Länge des Strecken-, Gleis- und Spurbestandes nach Art der Betriebsordnung, Elektrifizierung, Gleise und Spuren und nach Ländern.

Die Erhebungsmerkmale werden nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erfasst.

§ 21

Schienenverkehrsunfallstatistik

Die Erhebung nach § 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 erfasst jährlich für Verkehrsunfälle auf Schienenstrecken des öffentlichen Verkehrs, an denen mindestens ein bewegtes – beim Zusammenprall auch haltendes – Schienenfahrzeug im Fahrbetrieb beteiligt war, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Zahl der Unfälle mit Personen- oder Sachschaden und Zahl der Verunglückten nach Art des Schienenverkehrsmittels und nach der Unfallart;

Zahl der Verunglückten auch nach der Verletzungsschwere und mit Todesfolge (Getötete), nach dem Personenkreis und nach der Art der Verkehrsbeteiligung,

2. Zahl der Unfälle beim Transport gefährlicher Güter nach Unfällen mit Personen- oder Sachschaden; Zahl der Unfälle mit Gefahrgutaustritt auch nach der Unfallart.

Zusätzlich wird die Zahl der Unfälle erfasst, die durch Brand ausgelöst wurden (wie z. B. durch Selbstentzündung) und keine Verkehrsunfälle darstellen.

§ 22

Statistik der Verkehrsströme im Eisenbahnnetz

Die Erhebung nach § 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 erfasst fünfjährlich die Zahl der Züge im Personen- und im Güterverkehr nach Netzabschnitten.

§ 23

Berichtszeitraum

(1) Berichtszeitraum für die Erhebungen nach § 1 Nr. 7 bis 12 ist für die

1. monatlichen Erhebungen der dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalendermonat,
2. vierteljährlichen Erhebungen das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderquartal,
3. jährlichen und fünfjährlichen Erhebungen das dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalenderjahr oder das vorangegangene Geschäftsjahr.

(2) Die fünfjährlichen Erhebungen werden erstmals für das Jahr 2005 durchgeführt, mit Ausnahme der Erhebung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 3, die erstmals für das Jahr 2004 durchgeführt wird.

§ 24

Anschriftenübermittlung

(1) Die Genehmigungsbehörden nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes und die für die Eisenbahnen des Bundes und für die übrigen Eisenbahnunternehmen zuständigen Genehmigungsbehörden des Bundes und der Länder übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der Erhebungen nach § 1 Nr. 7 bis 12 Namen und Anschriften der Unternehmen, denen eine Genehmigung zur Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen oder zum Schienen-Güterverkehr erteilt oder entzogen oder denen die Betriebsführung übertragen worden ist oder denen eine Genehmigung für den Betrieb einer Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs erteilt oder entzogen worden ist, sowie die Art der Genehmigung und den Termin des Ablaufs einer befristeten Genehmigung.

(2) Die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreibenden Unternehmen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der Erhebungen nach § 1 Nr. 7 bis 12 Namen und Anschriften der Unternehmen, die auf dem öffentlichen Schienennetz der Schieneninfrastrukturbetreiber Personenverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen oder Schienen-Güterverkehr durchführen; von den Unternehmen mit Sitz im Ausland übermitteln sie Namen und Anschriften der die Verkehre durchführenden inländischen Betriebe dieser Unternehmen.“

9. Der bisherige 4. Abschnitt wird Abschnitt 6. Die bisherigen §§ 11 bis 17 werden die §§ 25 bis 31.

10. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen“.

11. Der neue § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 12“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 12“ ersetzt und das Wort „Telekommunikationsanschlüssen“ durch die Wörter „Rufnummer oder sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 1 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 1, 3 bis 5“ und die Angabe „§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- e) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 2 und 6 bis 12“ ersetzt.

12. Der neue § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht hinsichtlich der Erhebungs- und Hilfsmerkmale nach den §§ 3, 4, 7, 8, 12, 13, 17 bis 22 und 25 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 25 Nr. 1 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer, für die Angaben zu § 3 Nr. 3 auch die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigter Vertreter,
2. für die Erhebungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 6 die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen,

3. für die Erhebung nach § 1 Nr. 3 der Fahrzeughalter oder unmittelbare Fahrzeugbesitzer; der Fahrzeughalter und mittelbare Fahrzeugbesitzer im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, Namen, Anschrift, Rufnummer, sonstige Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen des unmittelbaren Fahrzeugbesitzers anzugeben,
4. für die Erhebung nach § 1 Nr. 5
 - a) die in- und ausländischen Luftverkehrsunternehmen, die auf deutschen Flugplätzen landen oder starten, oder jeweils deren bevollmächtigte örtliche Vertreter,
 - b) die Führer der Luftfahrzeuge, wenn Luftfahrtunternehmen nicht bestehen oder diese auf dem Flugplatz keine ständige Vertretung unterhalten,
5. für die Erhebungen nach § 1 Nr. 7 und 8 die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen,
6. für die Erhebung nach § 1 Nr. 9 die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen,
7. für die Erhebung nach § 1 Nr. 10 die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben,
8. für die Erhebung nach § 1 Nr. 11
 - a) die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben,
 - b) für das Erhebungsmerkmal Zahl der Verunglückten mit Todesfolge (Getötete) die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen beziehungsweise als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffent-

lichen Verkehrs durchführen; die Auskunftspflicht ist erfüllt, wenn sie die Angaben an die Unternehmen weitergeleitet haben, die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Inland betreiben,

9. für die Erhebung nach § 1 Nr. 12 die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung beziehungsweise die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die Schieneninfrastruktur der öffentlichen Eisenbahnen im Inland betreiben.

Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind für die Erhebungen nach § 1 Nr. 7, 8, 9 und 11 die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

(3) Die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen und Flugplätze verwalten, sowie für den Bereich des Durchgangsverkehrs in der Binnenschifffahrt die Grenzzollstellen und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind verpflichtet,

1. die Auskunftspflichtigen auf die Auskunftspflicht für die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 und 5 hinzuweisen,
2. ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen,
3. ihnen anzubieten, ihre Angaben an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung sowie die Betreiber der auf den Flugplätzen vorhandenen Einrichtungen zur Personen- oder Güterabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen können von den dort genannten Pflichten entbunden werden, falls das jeweils für die Erhebung zuständige statistische Amt mit den Auskunftspflichtigen eine Sonderregelung über die Datenübermittlung vereinbart hat.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form, soweit dies für die beteiligte Stelle zumutbar ist.“

13. Der neue § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Durchführung

(1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Schifffahrtsstatistik, Durchgangsverkehr), nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 (Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt),

nach § 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 12 (Luftverkehrsstatistik), nach § 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 13 (Unternehmensstatistik der Luftfahrt), nach § 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 18 (Schienen-Personenfernverkehrsstatistik), nach § 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 19 (Schienen-Güterverkehrsstatistik), nach § 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 (Schieneninfrastrukturstatistik), nach § 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 21 (Schienenverkehrsunfallstatistik) und nach § 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 22 (Statistik der Verkehrsströme im Eisenbahnnetz) werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Stichprobenziehung für die Erhebung nach § 1 Nr. 3 wird vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführt. Die Erhebung und Aufbereitung der Daten nach § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 (Güterkraftverkehrsstatistik) obliegt für Fahrten im Werkverkehr dem Kraftfahrt-Bundesamt, im gewerblichen Güterkraftverkehr dem Bundesamt für Güterverkehr.

(3) Die Erhebung nach § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 (Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs) wird vom Bundesamt für Güterverkehr durchgeführt.

(4) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden hinsichtlich der methodischen Fragen im Benehmen mit dem Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(5) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 3 und 4 werden im Kraftfahrt-Bundesamt und im Bundesamt für Güterverkehr in Organisationseinheiten durchgeführt, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesämter getrennt sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.

(6) Die Auswahl der Unternehmen zur Erhebung nach § 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Personenverkehrsstatistik) wird nach einem mathematisch-statistischen Auswahlverfahren vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die für die Auswahl erforderlichen Einzelangaben übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt.“

14. Im neuen § 28 wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 1 bis 12“ ersetzt.

15. Dem neuen § 29 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik nach § 1 Nr. 1 und der Luftverkehrsstatistik nach § 1 Nr. 5 dürfen nach Häfen und Flugplätzen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen nach § 1 Nr. 7 und 9 bis 11 dürfen nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

(5) Die Ergebnisse der Erhebung nach § 1 Nr. 8 dürfen nach den in Anhang I der Verordnung (EG)

Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. EU Nr. L 154 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

(6) Die Ergebnisse der Erhebung nach § 1 Nr. 12 dürfen nach Netzabschnitten gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.“

16. Im neuen § 30 werden die Angabe „§§ 3 und 11 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 3 und 25 Nr. 1 bis 3“, die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 26“ sowie die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

17. Im neuen § 31 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Verkehrsstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Verkehrsstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf dem Gebiet des Straßenverkehrs nach den Abschnitten 3 und 6 des Verkehrsstatistikgesetzes und auf Grund des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) sowie des Artikels 2 und des Abschnitts D des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 45) und“.

3. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) auf dem Gebiet des Kraftfahrtsachverständigenwesens (§ 11 Abs. 2 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes),“.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
- a) das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);
 - b) die Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2177);
 - c) das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555);
 - d) § 24 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 235 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist;
 - e) die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

Vom 10. Dezember 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026),
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden der Nummer 7 ein Komma angefügt und folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:

Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580)“.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Charterbescheinigung

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und c genügt anstelle der dort genannten Fahrerlaubnisse und Befähigungszeugnisse die amtlich anerkannte Bescheinigung des zuverlässigen Unternehmens über die ausreichende Befähigung des Mieters oder des von ihm bestimmten Bootsführers (Charterbescheinigung) nach dem Muster der Anlage 4 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Das zuverlässige Unternehmen darf eine Charterbescheinigung nur ausstellen:

1. zur Fahrt auf Binnenschifffahrtsstraßen nach den Anlagen 5 und 6,
2. für Sportboote, die über fest eingebaute Schlafplätze verfügen und die Anforderungen nach Anlage 7 erfüllen,

3. an Personen,

- a) deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
- b) über deren für die zu befahrende Binnenschifffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 durchgeführt hat.

Das zuverlässige Unternehmen hat eine Zweitschrift der Charterbescheinigung zu fertigen sowie diese für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ausstellung aufzubewahren und dem Wasser- und Schifffahrtsamt auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Das Wasser- und Schifffahrtsamt kann dem Unternehmen die Ausstellung von Charterbescheinigungen verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel ein Unternehmen nicht, das wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 oder des § 8 verstoßen oder Bediensteten des Wasser- und Schifffahrtsamtes die Überprüfung einer Einweisung im Rahmen der Überwachung nach § 6 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes verweigert hat. Das Unternehmen hat das Verbot nach Satz 1 zu beachten.

(4) Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gilt neben dem Sportbootführer als weiterer Verantwortlicher für dessen Pflichten.

(5) Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.“

3. In § 11 Nr. 1 werden die Buchstaben j und k durch folgende Buchstaben j bis l ersetzt:

- „j) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Charterbescheinigung ausstellt,
- k) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 eine dort genannte Zweitschrift nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
- l) einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Anlage 6 ist ab dem 1. Mai 2007 nicht mehr anzuwenden.“

5. Die Anlagen 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 4

(zu § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchstabe b)

Charterbescheinigung und Einweisung

I. Allgemeines

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig	
1. für	Frau Herrn (Vor- und Familienname)
ausgewiesen durch:	☐ Personalausweis Nr. ☐ Reisepass
Kfz-Führerschein:	☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit:	
2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem	Kennzeichen:
auf der Binnenschiffahrtsstraße:	 von bis vom bis
3. mit folgenden Beschränkungen:	Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter. Zusätzliche Beschränkungen für Kummerower See, Schweriner See, Plauer See und Müritz sind nach der ausgehändigten Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2526) zu beachten.
Unternehmen:	 (Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

A. Wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil

- | | |
|--|--------------------------|
| 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers | ☐ |
| 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen | ☐ |

- 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften ☐
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge ☐
- 1.4 Bezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen ☐
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich) ☐
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten ☐
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich) ☐
 - 1.4.5 Schallzeichen ☐
- 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten ☐
- 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen ☐
- 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag ☐
- 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich) ☐
- 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“ ☐
 - 1.9.2 umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen ☐
- 1.10 Zuständige Behörden ☐
- 2. Praktischer Teil
 - 2.1 Motor starten und stoppen ☐
 - 2.2 An- und Ablegen ☐
 - 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen ☐
 - 2.4 Festmachen, Ankern ☐
 - 2.5 Wenden auf engem Raum ☐
 - 2.6 Mann-über-Bord-Manöver ☐
 - 2.7 Verhalten bei
 - 2.7.1 Begegnungen ☐
 - 2.7.2 Grundberührungen ☐
 - 2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage ☐
 - 2.7.4 Motorbrand ☐
 - 2.7.5 Manövrierunfähigkeit ☐
 - 2.7.6 Schleusungen ☐
 - 2.8 Anlegen von Rettungswesten ☐
- B. Fahrzeug
 - 1. Steuerstand
 - 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern ☐
 - 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen ☐
 - 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen ☐
 - 1.4 Lenzpumpe erläutern ☐
 - 1.5 Zugang zu Schiffsschraube und Stopfbuchse erläutern ☐
 - 2. Oberdeck
 - 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff ☐
 - 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube ☐
 - 2.3 Anker ☐
 - 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung ☐
 - 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten ☐
 - 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung ☐

3. Innenbereich

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 3.1 | Elektrische Einrichtungen | ☐ |
| 3.2 | Gasbetriebene Einrichtungen | ☐ |
| 3.3 | Bilgenkontrolle | ☐ |
| 3.4 | Feuerlöscher | ☐ |
| 3.5 | Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage | ☐ |

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

.....
Unterschrift Einweiser

.....
Unterschrift(en) Sportbootführer

Anlage 5

(zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
1	Peene	2,50 (Malchin)	a) 34,9 (Demmin) b) 104,60 (Peenestrom) für Inhaber des Sportbootführerscheins-See oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses	Kummerower See: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
2	Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)			
2.1	Stör-Wasserstraße	0,0 (Einmündung in die MEW)	19,88 (Einmündung in den Schweriner See)	
2.2	Stör-Wasserstraße	19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
2.3	MEW	0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
2.4	MEW – Plauer See	121 (Beginn Plauer See)	126 (Lenz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
2.5	MEW	126 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
2.6	MEW	152,50 (Klink an der Müritz)	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	1. Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westlichen Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)	Beschränkungen
2.7	MEW	167 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180 (Buchholz)	
3	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	0,0	31,8	
4	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	
5	Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe e der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	10,3	26,04	
6	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)			
6.1	Neuhauser Speisekanal	Gesamtstrecke		
6.2	Drahendorfer Spree	Gesamtstrecke		
7	Saar	87,6	dt.-franz. Grenze	

Anlage 6

(zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Lfd. Nr.	Wasserstraße	von (km)	bis (km)
1	Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 24.01 Buchstabe a der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	15,9 (Schleuse Zehdenick)
2	Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)		
2.1	Finowkanal	89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)
2.2	Werbelliner Gewässer	4	19,8
3	Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken gemäß § 21.01 Buchstabe d der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung	0	3,78 (Schleuse Woltersdorf)
4	Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)		
4.1	Gosener Kanal	Gesamtstrecke	
4.2	Seddinsee	Gesamtstrecke	
5	Saale	89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)
6	Lahn	70	137,07 (Hafen Lahnstein)

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 2)

Anforderungen an Fahrzeuge,
die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge < 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Unter-motorisierung nicht eintreten darf
4. Personenzahl ≤ 12 , jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung:
 - a) Für jede zugelassene Person Rettungsweste nach § 8 Abs. 9 an Bord
 - b) 1 Handfeuerlöscher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vor-geschrieben ist
 - c) zulassungsfreie Signalmittel
 - d) Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - e) 2 Paddel, Bootshaken, Verbandskasten
 - f) Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
 - g) amtliche Karten/Handbücher oder Merkblätter für die zu befahrenden Bin-nenschiffahrtsstraßen
 - h) Merkblatt „Verhalten in Schleusen“ nach dem Muster des Anhangs 2; bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung
 - i) Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) – nur soweit in Anlage 5 telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

Anhang 1 (zu Anlage 7)

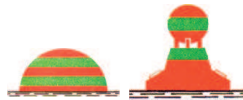
Aufkleber/Tafel über Verkehrsvorschriften

Bezeichnung der Fahrrinne

Linke Seite (stromab)



Spaltung

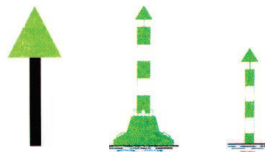


Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung der Wasserstraße und von Hindernissen

Linke Seite (stromab)



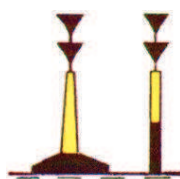
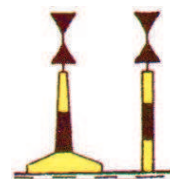
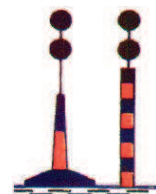
Spaltung



Rechte Seite (stromab)



Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen auf Seen und seenartigen Erweiterungen

an Nordseite
vorbeifahrenan Ostseite
vorbeifahrenan Südseite
vorbeifahrenan Westseite
vorbeifahrenan allen Seiten
vorbeifahren
möglich

Wichtige Verkehrszeichen

1. Verbot der Durchfahrt



Tafel



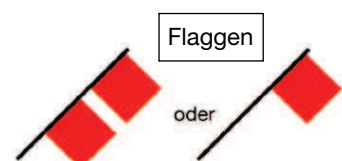
oder



oder



Lichter



Flaggen

oder

gilt nicht für Fahrzeuge
< 20 m Länge, die nicht
mit einer Antriebs-
maschine ausgerüstet
sind

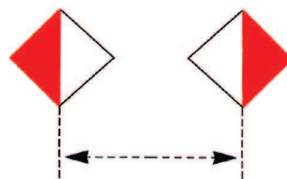
2. Beschränkte Fahrverbote



für Fahrzeuge
mit in Tätigkeit
gesetzter
Maschine



für Sportboote

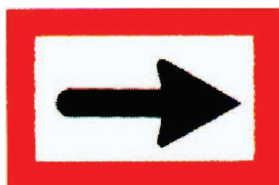


außerhalb der
angezeigten
Begrenzung

3. Verhalten während der Fahrt



Anhalten



Pfeilrichtung
einschlagen



Geschwindigkeits-
beschränkung in km/h



Sog- und
Wellenschlag
vermeiden



Schallsignal
geben



Abstand (in m)
einhalten



Wenden
verboten



Ende eines
Ge- oder
Verbots



Nicht frei fahrende
Fähre



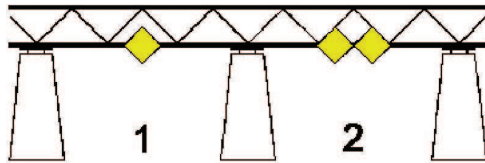
Hinweis auf
ein Wehr



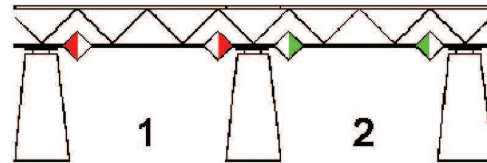
Wasserski-
strecke



Kitesurf-
strecke



Brückendurchfahrt:
 1 in beiden Richtungen
 2 in dieser Richtung befahrbar,
 Gegenrichtung gesperrt



Brückendurchfahrt:
 1 nur innerhalb der Begrenzung erlaubt
 2 innerhalb der Begrenzung empfohlen

4. Verhalten beim Stillliegen



Stillliegen
verboten



Ankern
verboten



Festmachen
verboten



Liegeplatz
für alle



Stillliegen
erlaubt



Ankern erlaubt

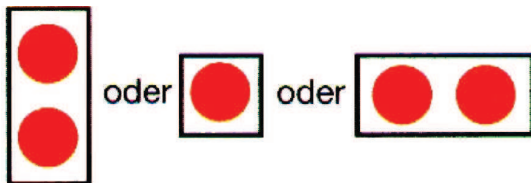


Festmachen
erlaubt



Liegeplatz
für alle, nicht
Schubschiff-
fahrt

5. Schleusenein- und -ausfahrt



Einfahrt oder Ausfahrt verboten



Einfahrt noch verboten



Einfahrt oder Ausfahrt erlaubt



Ausfahrt erlaubt

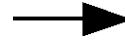
Wichtige Schallsignale



1 langer Ton: „Achtung“



1 kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“



2 kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“



3 kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“



4 kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“



Folge sehr kurzer Töne: „Gefahr eines Zusammenstoßes“



1 langer Ton, 1 kurzer Ton: „Ich wende über Steuerbord“



1 langer Ton, 2 kurze Töne: „Ich wende über Backbord“



Merke: Fahrzeuge mit blauem Funkellicht haben immer Vorrang

Ausweichregeln

Es weichen aus – grundsätzlich nach Steuerbord –

- ✓ Kleinfahrzeuge den anderen Fahrzeugen
- ✓ Motorisierte Kleinfahrzeuge den nichtmotorisierten
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf – fast – entgegengesetztem Kollisionskurs:
Begegnung Backbord – Backbord
- ✓ Zwei motorisierte Kleinfahrzeuge auf kreuzendem Kollisionskurs:
das backbordseitige Kleinfahrzeug dem steuerbordseitigen

Anhang 2 (zu Anlage 7)

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: – noch – keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z. B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Drempel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

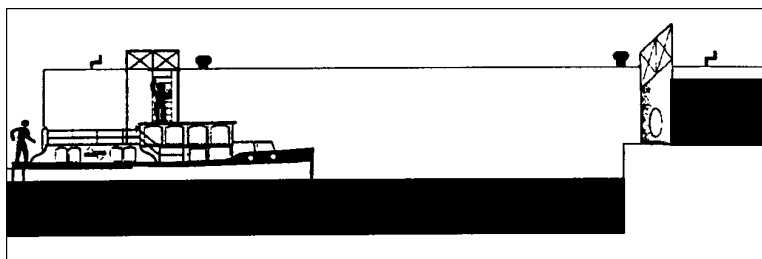
✓ Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

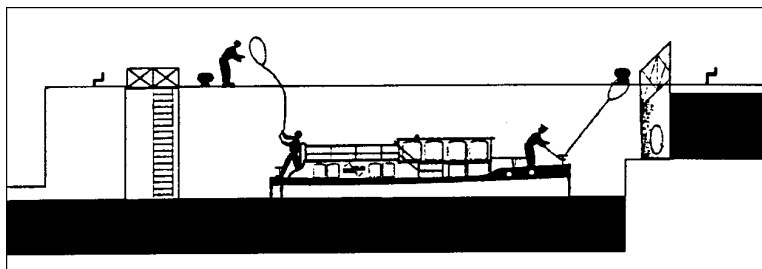
Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

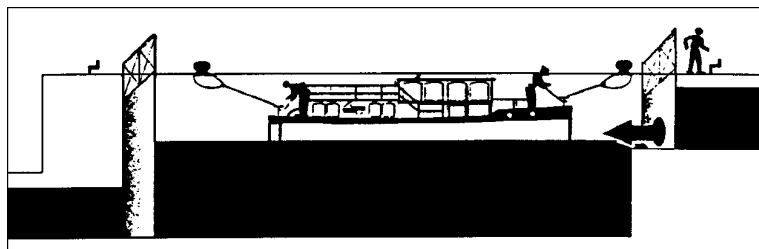


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

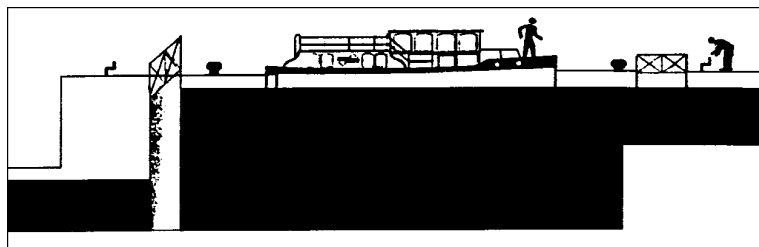
Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.



Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



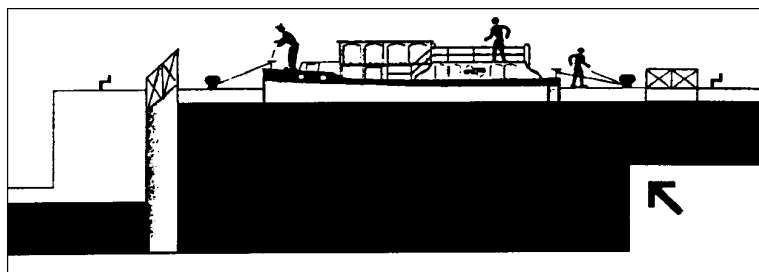
Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

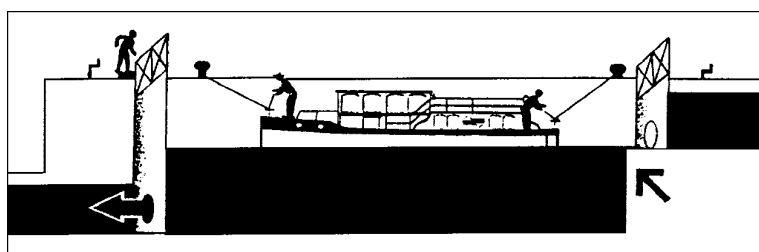
Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

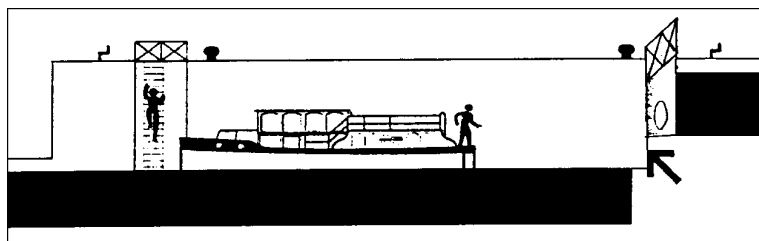
Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.



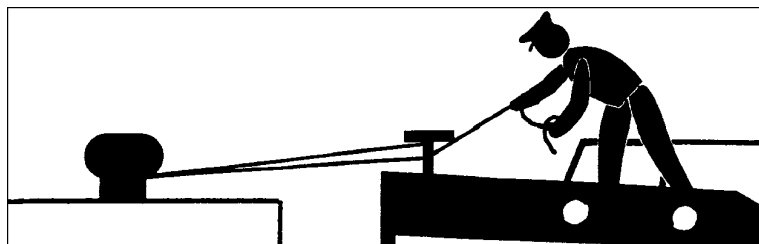
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen –.



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

Vom 11. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 14 Einstellung in den Vorbereitungsdienst“ wird nach der Angabe „Abschnitt 3 Gehobener Dienst“ eingefügt.
- b) Die Angaben zu den §§ 15a, 16a und 18a werden gestrichen.
- c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Übernahme von Beamtinnen und Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes“.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern erlässt Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes), die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Polizeibeamtinnen“ durch das Wort „Polizeivollzugsbeamtinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Besoldungsgruppe“ der Buchstabe „A“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewerberinnen werden als Polizeimeisteranwärterinnen im BGS, die Bewerber als Polizeimeisteranwärter im BGS eingestellt.“

5. § 14 wird nach der Angabe „Abschnitt 3 Gehobener Dienst“ eingefügt.

6. Die Überschrift zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übernahme von Beamtinnen
und Beamten aus Laufbahnen
außerhalb des Polizeivollzugsdienstes“.

7. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Anstellung während der Probezeit:
§ 10 Abs. 6 Satz 3.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen.“

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für den gehobenen Dienst wird die Lehrgangsgestaltung durch die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung geregelt, für den höheren Dienst durch das Bundesministerium des Innern.“

cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Aufstieg“ durch das Wort „Praxisaufstieg“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den gehobenen Dienst wird die Lehrgangsgestaltung durch die Grenzschutzschule geregelt, für den höheren Dienst durch das Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern erlässt für die Einführung und die Lehrgänge zum begrenzten Praxisaufstieg in den gehobenen und in den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS Rahmenpläne.“

d) In Absatz 9 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Bundesministerium des Innern kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.“

10. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 25. Oktober 2002 zum Aufstieg nach den §§ 16a und 18a zugelassen sind, sind die bis zum 25. Oktober 2002 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Bekanntmachung
der Bezeichnung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Vom 9. Dezember 2003

Die durch Ziffer IV des Organisationserlasses vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) geschaffene oberste Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers führt seit dem 22. Oktober 2002 die Bezeichnung „Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Der Chef des Bundeskanzleramtes
 Im Auftrag
 Dr. Volker Busse

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 325/2003 der Kommission vom 20. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 2003)	L 253/26	7. 10. 2003
7. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1761/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 hinsichtlich der Nutzung stillgelegter Flächen in bestimmten Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2003/04	L 254/3	8. 10. 2003
7. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1762/2003 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 254/4	8. 10. 2003
7. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1763/2003 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, den die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben, für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 254/5	8. 10. 2003
29. 9. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1765/2003 des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003	L 256/1	9. 10. 2003
7. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1767/2003 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 256/5	9. 10. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1768/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 256/9	9. 10. 2003
7. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1771/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemein-schaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 258/1	10. 10. 2003
19. 9. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1747/2003 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnung (EG) Nr. 2390/1999 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Ab-teilung Garantie, sowie der Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten	L 259/1	10. 10. 2003
29. 9. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1776/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2003 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten aus Argen-tinien eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgese-henen önologischen Verfahren waren	L 260/1	11. 10. 2003
10. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1780/2003 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilfe-regelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2003/04	L 260/6	11. 10. 2003
29. 9. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission betreffend die Über-nahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Über-einstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 261/1	13. 10. 2003
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
13. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1793/2003 der Kommission zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts des Qualitätsweins b.A. „Vinho verde“ der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2003/04 und 2004/05	L 262/10	14. 10. 2003
13. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1794/2003 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuss zahlbaren ein-heitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 262/11	14. 10. 2003
13. 10. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	L 262/13	14. 10. 2003